

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

des Landkreises Heidenheim

vertreten durch Herrn Landrat Thomas Reinhardt
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim

für die

Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herr Reiner Genz
Schloßhausstraße 100, 89522 Heidenheim

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Im Landkreis Heidenheim wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, die aus dem Klinikum Heidenheim und der Geriatrischen Rehabilitationsklinik Giengen besteht, erfüllt. Mit Feststellungsbescheid vom 09.12.1982 in der Fassung der Änderungsfeststellungsbescheide vom 31.05.2005 und 04.01.2007 hat das Regierungspräsidium Stuttgart zuletzt festgestellt, dass das Klinikum Heidenheim mit den vom Regierungspräsidium Stuttgart bis dahin getroffenen Festlegungen zur fachlichen Gliederung und Bettenzahl sowie allen übrigen Festlegungen in der Trägerschaft der neuen „Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH“ in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen wird und weiterhin als öffentliches Krankenhaus geführt wird.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Heidenheim beauftragt die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH mit Sitz in Heidenheim mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Heidenheim.
 1. Medizinische Versorgungsleistungen:
 - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen
 - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung, Behandlung und Pflege der in den Kliniken ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen
 - c) Ausbau einer bedarfsgerechten Krankenhausinfrastruktur
 - d) Verbesserung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgungsstruktur und Qualitätsstandards sowie Fortentwicklung der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten.
 2. Notfalldienste:
 - a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
 - b) Gewährleistung einer umfassenden Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen im Landkreis Heidenheim
 - c) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.
 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
 - a) die Behandlung und Versorgung ambulanter Notfallpatienten
 - b) die Überlassung von Einrichtungen (z.B. Operationssaal, Röntgenanlage, medizinisch-technische Großgeräte), und die damit verbundene Gestellung von medizinischem Personal an andere Einrichtungen, an angestellte Ärzte für deren selbständige Tätigkeit und an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung
 - c) die Erstellung von ärztlichen Gutachten gegen Entgelt.

- (2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Vermietung von Wohnraum an Beschäftigte und Dritte
 2. Bewirtschaftung der Parkplätze auf dem Grundstück der Klinikgesellschaft
 3. Lieferung von Wärme an Dritte
 4. Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Beschäftigte und Dritte.
- (3) Die Dauer der Beauftragung ergibt sich aus § 6 dieses Betrauungsaktes.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Heidenheim kann der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH ergibt, Ausgleichsleistungen zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche vom Landkreis Heidenheim an die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z. B. Bürgschaften, Darlehen, Kassenkredite, Betriebs- und Investitionszuschüsse, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen. Die Ausgleichsleistungen sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Heidenheim als kommunaler Träger im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der zu leistenden Ausgleichsleistungen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt.
- (2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder Vorteile für die Betätigten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und das Testat des Wirtschaftsprüfers; die Jahresabschlussprüfung hat sich auch auf diese Sachverhalte zu erstrecken. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Landkreis Heidenheim unverzüglich nach seiner Erstellung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2005 80/723/EWG) i. V. m. Artikel 5 Abs. 5 der Freistellungsentscheidung getrennt zu den sonstigen Bereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 geführt.
- (3) Der Landkreis Heidenheim ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen bzw. einsehen und prüfen zu lassen.
- (4) Der Landkreis Heidenheim fordert die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH zur Rückzahlung der überhöhten Ausgleichsleistung bei Feststellung einer Überkompensierung von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Ausgleichsleistungen auf. Bei Feststellung einer Überkompensierung von 10 Prozent oder weniger darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Geltungsdauer, Anpassung

Dieser Betrauungsakt tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er kann durch Beschlüsse der kommunalen Gremien jederzeit geändert oder widerrufen werden. Der Landkreis Heidenheim wird im Fall von gesetzlichen Änderungen den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Vertrauensschutz der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH auf den Fortbestand dieses Betrauungsaktes besteht nicht.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Heidenheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Heidenheim,

Thomas Reinhardt
Landrat